

TE Vfgh Beschluss 1991/10/7 G247/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1991

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsgegenstand

VfGG §18

VfGG §62 Abs1

Krnt Allgemeine GemeindeO 1982 §8b Abs5 idF LGBI 35/1990

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der Krnt Allgemeinen GemeindeO 1982 mangels ausreichend bestimmten Aufhebungsbegehrens bzw. zu enger Begrenzung des Antrags

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Die Einschreiter stellen in der vorliegenden "Beschwerde gemäß Art140 B-VG" (richtig: Antrag gemäß Art140 Abs1 letzter Satz B-VG) folgendes Begehr:

"Der Verfassungsgerichtshof möge in der (Kärntner) Allgemeinen Gemeindebauordnung LGBI. Nr. 8 i.d.F. des Gesetzes vom 10.5.1990 in §8b Abs5 zumindest die Wortfolge '... mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Gemeindebürger im Bereich einer Altgemeinde ...'

aufheben." (Die Bezeichnung des angeführten Gesetzes sollte richtig lauten: (Kärntner) Allgemeine Gemeindeordnung 1982 - AGO 1982, LGBI. 8/1982, zuletzt geändert durch die Novelle LGBI. 35/1990).

2.a) Gemäß §62 Abs1 erster Satz VerfGG muß ein sogenannter Individualantrag begehr, "daß entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden".

b) Dem unter Punkt 1. wörtlich wiedergegebenen Antrag haftet ein nicht iSd §18 VerfGG verbesserungsfähiger - gravierender - Mangel an (vgl. VfSlg. 10.702/1985, 11.152/1986, 11.802/1988), denn er enthält entgegen der zwingenden Vorschrift des §62 Abs1 VerfGG 1953 keine bestimmte Bezeichnung jener Gesetzesstellen, deren Aufhebung begehrt wird (vgl. zB VfSlg. 9046/1981, 9850/1983, 10.141/1984, 11.802/1988): Die Wendung "der Verfassungsgerichtshof

möge ... in §8b Abs5 (der AGO 1982) zumindest die Wortfolge

'... mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Gemeindebürger im Bereich einer Altgemeinde ...' aufheben" grenzt den laut Antragsvorbringen verfassungswidrig erachteten Teil des in Rede stehenden Landesgesetzes nicht - in einer den Anforderungen des VerfGG entsprechenden Weise - klar und unmißverständlich (arg. "zumindest") ab, sondern läßt offen, welche Worte in §8b Abs5 AGO 1982 (über die konkret wiedergegebene Wortfolge hinaus) nach Auffassung der Antragsteller tatsächlich der Aufhebung verfallen sollen. Der Verfassungsgerichtshof ist aber nicht befugt, Gesetzesbestimmungen auf Grund bloßer Vermutungen darüber, welche Normen(teile) der Antragsteller ins Auge gefaßt haben könnte, in Prüfung zu ziehen (VfSlg. 8552/1979, 11.152/1986, 11.802/1988; VfGH 13.6.1989, G62/89, und 8.10.1990, G9/90).

Sollte aber der Antrag dahin zu deuten sein, daß das Wort "zumindest" wegzudenken ist, so wäre der Umfang der zur Aufhebung beantragten Wortfolge zu eng; der (nach der von den Antragstellern angestrebten Aufhebung) verbleibende Rest des ersten Satzes des §8b Abs5 AGO 1982 wäre nämlich als sprachlich unverständlicher Torso inhaltsleer und unanwendbar (vgl. zB VfGH 26.11.1990, G24/90).

c) Der Individualantrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Bei diesem Ergebnis brauchte nicht untersucht zu werden, ob der Antrag überhaupt zureichende Darlegungen darüber enthält, weshalb das Gesetz unmittelbar in die Rechtssphäre des Einschreiters eingreift.

3. Dies konnte in sinngemäßer Anwendung des §19 Abs3 Z2 litc VerfGG ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Prüfungsgegenstand, VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G247.1991

Dokumentnummer

JFT_10088993_91G00247_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at